

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 91 (1973)  
**Heft:** 5

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce

### Foglio ufficiale svizzero di commercio

No 5 - 39

Bern, Montag 8. Januar 1973  
Berne, lundi 8 janvier 1973

Erscheint täglich,  
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen  
Paraît tous les jours,  
les dimanches et jours de fêtes exceptés

91. Jahrgang  
91<sup>e</sup> année

Redaktion: Effingerstr. 3, 3011 Bern ☎ (031) 61 20 00 - Preise: Kalenderjahr Fr. 35,-, halbjährlich Fr. 21,-, Ausland Fr. 45,- jährlich - Inserate: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, pro mm 35 Rp., Ausland 40 Rp.  
Rédaction: Effingerstr. 3, 3011 Berne ☎ (031) 61 20 00 - Prix: Année civile 35 fr., un semestre 21 fr., étranger 45 fr. par an - Insertions: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, le mm 35 cts, étranger 40 cts

No 5 - 8. 1. 1973

#### Inhalt - Sommaire - Sommario

##### Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

**Handelsregister.** - Registre du commerce. - Registro di commercio.  
Abhanden gekommene Werttitel. - Titres disparus. - Titoli smarriti.  
Chemwest AG in Liquidation, in Basel.  
Kaiserhaus Marktasse 37/41 und Amthausgasse 24/26 Bern AG - Kaiserhaus Amthausgasse 22 Bern AG.  
A. Huguenin fils SA in Liquidation, Biel.  
Baupatent AG, in Glarus.  
Datamation Holding AG in Liquidation, Zug.  
Mattel SA, Fribourg.  
Javie SA, Lausanne.  
Fabrik- und Handelsmarken. - Marques de fabrique et de commerce. - Marchi di fabbrica e di commercio 261610-261634.

##### Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens.  
BRB über die Preise für Kartoffeln, Ernte 1973.  
BRB über Anbau und Verwertung der Zuckerrüben, Ernte 1973.  
BRB über Verwertung der Rapserte 1973 und Rapsanbau 1973/74.  
Postüberweisungsdienst mit dem Ausland. - Service international des virements postaux.

##### Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

#### Handelsregister

#### Registre du commerce - Registro di commercio

##### Kantone / Cantons / Cantoni:

Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen,  
Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Ticino,  
Vaud, Wallis, Neuchâtel, Genève.

##### Zürich - Zürich - Zurigo

15. Dezember 1972. Kleinapparate.  
**Indicator AG**, in Zürich, Gartenstrasse 38, Zürich 2, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 1. 12. 1972. Zweck: Fabrikation und Vertrieb von Kleinapparaten und Indicatoren sowie Handel mit Neheiten auf diesen und verwandten Gebieten. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberriert; 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. VR (Verwaltungsrat): 1 oder mehr Mitglieder. Einziges Mitglied des VR: Albert Rees, von und in Zürich, mit Einzelunterschrift. Ferner ist Zeichnungsberechtigt: Paul Alden, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Direktor mit Einzelunterschrift.

19. Dezember 1972. Graphische Arbeiten usw.  
**Sategra AG**, in Zürich, Schaffhausstrasse 34, Zürich 6, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 5. 12. 1972. Zweck: Ausführung von Arbeiten folgender Art: Satzarbeiten aller Art, besonders für anschließenden Druck; Reinverlagen für Kataloge und Prospekte sowie Publikationen für Wissenschaft, Technik und Werbung; technische Zeichnungen jeder Art; graphische Arbeiten und Reproduktionen in allen Techniken. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberriert; 100 Namenaktien zu Fr. 500. Ueberrimmt von Arthur Hoehmann, von Locarno, in Zürich und Maria Hoehmann, von Locarno, in Zürich, Maschinen, Betriebs- und Büromobilien sowie ein Auto Fiat 1500, Jg. 1964, gemäss Sacheinlagevertrag vom 5. 12. 1972 zum Gesamtpreis von Fr. 40 000, der voll auf das Grundkapital angerechnet. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 2 bis 5 Mitglieder. Mitglieder des VR: Hans Eggenberger, von Schaffhausen, in Kilchberg, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien, Arthur Hoehmann, von Locarno, in Zürich, Delegierter, mit Einzelunterschrift. Maria Hoehmann, von Locarno, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

20. Dezember 1972.  
**Thil Source Holding AG (Thil Source Holding SA) (Thil Source Holding Ltd)**, in Zürich, Zweierstrasse 138, Zürich 3, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 8. 12. 1972 und 14. 12. 1972. Zweck: Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere die Beteiligung an der «SA Sources de Thil», in Sart-Dames-Avelines, Belgien. Grundkapital: Fr. 1 150 000, voll liberriert; 11 500 Inhaberaktien zu Fr. 100. Ueberrimmt eine gegenüber der Firma «SA Sources de Thil», in Sart-Dames-Avelines (Belgien), bestehende Forderung im Betrage von Fr. 100 000 gemäss Sacheinlagevertrag vom 8. 12. 1972. Der Ueberrahmepreis beträgt Fr. 100 000, welcher voll auf Grundkapital angerechnet. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: im SHAB oder brieflich oder telegraphisch. VR (Verwaltungsrat): 1 oder mehr Mitglieder. Mitglieder des VR: Dr. Paul Imgrüth, von Zürich und Rothenburg, in Zürich, Präsident des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hans Götz, deutscher Staatsangehöriger, in Bad Homburg (Deutschland), Vizepräsident des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Heinrich Brunner,

von Olten, in Zofingen, Delegierter des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Erich Beckh, von Herisau, in Thalwil, Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Martin Hellstern, von Basel, in Küssnacht, Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Frank Rindelaub, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Georges Siefers, belgischer Staatsangehöriger, in Bruxelles, Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien.

20. Dezember 1972.  
**Persofina Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen**, in Zollikon (SHAB Nr. 214 vom 14. 9. 1971, S. 2249). Die Generalversammlungen vom 18. und 19. 12. 1972 haben die Statuten geändert. Die Firma lautet **Persofina Holding-Aktiengesellschaft für Industriebeteiligungen**. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Industrieunternehmen sowie die Vermögensberatung, den Erwerb, die Vermittlung, die Verwaltung und die Verwertung von Vermögenswerten aller Art für eigene und fremde Rechnung sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften. Durch Ausgabe von 1700 Inhaberaktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 300 000 auf Fr. 2 000 000, zerfallend in 2000 Inhaberaktien zu Fr. 1000 erhöht worden. Es ist voll liberriert.

21. Dezember 1972. Lizenzabgabe von Erfindungen.  
**Permesso AG (Permesso SA) (Permesso Ltd)**, bisher in Gränichen (SHAB Nr. 262 vom 7. 11. 1972, S. 2882). Statuten, ursprünglich vom 12. 5. 1972, am 18. 12. 1972 geändert. Neuer Sitz: Zürich Adresse: Bienenstrasse 3, Nova Park Suite 3377, Zürich 4. Zweck: Entwicklung sowie Erwerb und Lizenzabgabe von Erfindungen; kann ferner Handel mit Produkten treiben, die mit ihren Erfindungen und Lizenzrechten in Verbindung stehen und diese Produkte auch selber herstellen; kann Grundgegenstand im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberriert. 50 Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): eines oder mehrere Mitglieder. Einziges Mitglied des VR: Rudolf Kunz, von Bäretswil, in Oberwil BL, mit Einzelunterschrift.

21. Dezember 1972.  
**Rox Holding AG**, bisher in Basel (SHAB Nr. 303 vom 28. 12. 1967, S. 4244). Statuten, ursprünglich vom 30. 11. 1967, am 15. 12. 1972 geändert. Neuer Sitz: Zürich. Adresse: Badenerstrasse 16, in Zürich 4 (c/o Progresskin A.-G.). Zweck: Kauf und Verkauf sowie Verwaltung von Beteiligungen. Grundkapital: Fr. 100 000, voll liberriert, 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. VR (Verwaltungsrat): aus einem oder mehreren Mitgliedern. Mitglieder des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien: Alexander Georg Vermot-Petit-Outhenin, von Cerneux-Péquignot, in Zürich, Präsident, und Dr. Peter Schroff, von und in Basel.

21. Dezember 1972. Beteiligungen.  
**Samag S.A.**, in Zürich, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Adresse: Clausiusstrasse 32, Zürich 6 (bei Silvio Scotoni). Statutendatum: 11. 12. 1972. Zweck: Beteiligung an Handels- und Industrieunternehmen im In- und Ausland. Vermittlung von Finanzierungen und Übernahme von Treuhandaufträgen; kann Immobilien vermitteln, erwerben, befehlen, verwalten und verkaufen. Grundkapital: Fr. 50 000, worauf Fr. 20 000 liberriert, 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 5 Mitglieder. Publikationsorgan: SHAB. Mitglieder des VR: Silvio Scotoni, von und in Zürich, Präsident; Marc Scotoni, von und in Zürich, Vizepräsident, und Victoria Tribbo-Scotoni, von Zürich, in Küssnacht, alle drei mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Dezember 1972.  
**SASAG Strassen- und Tiefbau AG**, in Scherzenbach. Adresse: Bahnhofstrasse 11, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 5. 12. 1972. Zweck: Bau von Strassen und Ausführung aller weiteren Arten von Tiefbauarbeiten sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken. Grundkapital: Fr. 110 000, voll liberriert; 110 Namenaktien zu Fr. 1000. Ueberrimmt Baumaschinen, -geräte und -werkzeuge sowie ein Fahrzeug «VW-Bus» gemäss Inventaren vom 2. 9. 1972, ferner einen elektronischen Tischrechner «Toshiba», alles zum Preise von insgesamt Fr. 35 000, welcher voll auf das Grundkapital angerechnet wird. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 7 Mitglieder. Mitglieder des VR: Fadri Secchi, von Zuz, in Davos, Präsident; Jakob Anderauer, von Hundwil AR, in Wallisellen, und Pius Staub, von Waldkirch, in Scherzenbach, alle mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Dezember 1972. Eisenwaren.  
**A. Byland & Co.**, in Zürich 1, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 9 vom 12. 1. 1961, S. 99). Handel mit Eisenwaren. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven gemäss Ueberrahmebilanz per 31. 8. 1972 von der Byland AG, in Zürich, übernommen worden. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

21. Dezember 1972. Eisenwaren usw.  
**Byland AG**, in Zürich, Rennweg 48, Zürich 1, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 28. 11. 1972. Zweck: Handel mit Eisenwaren, Haushaltsartikeln, Werkzeugen, Maschinen und technischen Artikeln aller Art; kann sich an ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und Liegenschaften erwerben. Grundkapital: Fr. 120 000, voll liberriert; 120 Namenaktien zu Fr. 1000. Erwirbt Kommanditgesellschaft A. Byland & Co., in Zürich, mit Aktiven (Fr. 300 795,45) und Passiven (Fr. 15 508,15) gemäss Bilanz per 31. 8. 1972 zum Preise von Fr. 287 287,30, wovon Fr. 120 000 auf das Grundkapital angerechnet. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 5 Mitglieder. Mitglieder des VR: Alfred Byland, von und in Zürich, Präsident und Delegierter; Dr. Margret Mühlemann-Byland, von Alchenstorf, in Zürich, und Dr. Hans-Rudolf Byland-Auer, von Veltheim AG, in Riehen, alle mit Einzelunterschrift. Einzelprokura ist erteilt an Max Stierlin, von Schaffhausen, in Zürich.

21. Dezember 1972.  
**Wohnungseigentum und Liegenschaften AG**, in Zürich, Beethovenstrasse 11, Zürich 2, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 14. 12. 1972. Zweck: Alle Geschäfte, welche mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwaltung von Grundstücken,

Stockwerkeigentum und Immobilien zu tun haben; kann sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberriert; 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Ueberrimmt ein Stockwerkeigentum 74/1000 Miteigentum an der Liegenschaft Winterthurerstrasse 151 und 155, Grundbuch Unterstrass-Zürich Blatt 1221, Plan 17, Kat. Nr. 1050, mit Sonderrecht an der 1-Zimmerwohnung im Obergeschoss des Hauses Winterthurerstrasse 155, Zürich 6, mit Kellerabteil im Kellergeschoss laut Begründungserklärung U.A. 1967 Nr. 423 und Grundrissplänen U.A. 1967 Nr. 426, 424, Nr. 10, gemäss Sacheinlagevertrag vom 14. 12. 1972 zum Preise von Fr. 90 000, wovon Fr. 45 000 auf Grundkapital angerechnet. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: im SHAB. VR (Verwaltungsrat): 1 oder mehr Mitglieder. Einziges Mitglied des VR: Alexius Blöchiger, von St. Gallen, in Unterägeri, mit Einzelunterschrift.

21. Dezember 1972.  
**Musical AG**, in Kilchberg (SHAB Nr. 205 vom 1. 9. 1972, S. 2305). Vorbereitung und Durchführung von künstlerischen Darbietungen aller Art, usw. Ueber diese Gesellschaft wurde mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 23. 11. 1972 der Konkurs eröffnet. Dadurch wurde die Gesellschaft aufgelöst.

21. Dezember 1972.  
**Caropa-Treuhand AG**, in Zürich 11 (SHAB Nr. 154 vom 4. 7. 1972, S. 1760). Ueber diese Gesellschaft wurde mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 7. 11. 1972 der Konkurs eröffnet. Dadurch wurde die Gesellschaft aufgelöst.

21. Dezember 1972.  
**Siemens Asia Investments AG**, in Zürich (SHAB Nr. 208 vom 5. 9. 1972, S. 2331) Holdingsgesellschaft. Die Generalversammlung vom 14. 12. 1972 hat die Fusion mit der Siemens Beteiligungen AG in Zürich beschlossen. Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 1. 10. 1972 gehen im Sinne von Art. 748 OR an die Siemens Beteiligungen AG über. Die Siemens Asia Investments AG ist aufgelöst.

21. Dezember 1972.  
**Jaeggi & Weibel AG, Zentrale für Direktwerbung**, in Zürich 9 (SHAB Nr. 203 vom 23. 8. 1971, S. 2150). Betrieb einer Werbezentrale mit Adressenverlag usw. Statuten am 14. 6. 1972 geändert. Durch Ausgabe von 70 neuen Namenaktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 70 000 auf Fr. 140 000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag wurde voll durch entsprechende Verwendung eines Teils des Gewinnvortrages liberriert. Das Grundkapital zerfällt in 140 Namenaktien zu Fr. 1000 und ist voll liberriert.

21. Dezember 1972.  
**Eduard Furrer AG, Hoch- und Tiefbau, in Liquidation**, in Baum a (SHAB Nr. 297 vom 18. 12. 1972, S. 3238). Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Zustimmung zur Löschung erteilt. Die Firma wird daher gelöscht.

21. Dezember 1972. Transformatoren, elektrische Apparate.  
**Trafag AG**, in Zürich 1 (SHAB Nr. 231 vom 4. 10. 1971, S. 2411). Fabrikation von Transformatoren und elektrischen Apparaten usw. Neu hat Kollektivprokura zu zweien Gisela Flick, deutsche Staatsangehörige, in Spreitenbach.

21. Dezember 1972. Eisen, Kunststoffe.  
**Küderli A.G.**, in Zürich 4 (SHAB Nr. 39 vom 16. 2. 1972, S. 400). Handel mit Eisen, Kunststoffen und Metallen usw. Die Unterschriften von Walter Blum und Josef Köppl sowie die Prokura von Wilhelm Frick sind erloschen. Neu haben Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes, Paul Florin, von und in Zürich, und Walter Jung, von Zürich, in Zumikon.

21. Dezember 1972. Bau- und Fabrikspenglerarbeiten.  
**Arthur Widmer**, in Adliswil (SHAB Nr. 198 vom 24. 8. 1972, S. 2238). Ausführung von Bau- und Fabrikspenglerarbeiten sowie Generalunternehmung usw. Die Prokura von Robert Widmer ist erloschen.

21. Dezember 1972.  
**«Koha» Immobilien A.-G.**, in Zürich 2 (SHAB Nr. 303 vom 30. 12. 1969, S. 2977). Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften usw. Dr. med. Charles Henri Willi ist infolge Todes aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues Mitglied des VR mit Einzelunterschrift ist Marguerite Willi, von Oberkirch LU, in Ramatuelle (Var/Frankreich).

21. Dezember 1972. Immobilien usw.  
**Clori A.G.**, in Zürich 11 (SHAB Nr. 50 vom 29. 2. 1972, S. 513). Kauf, Verkauf, Bau und Vermietung sowie Verwaltung von Mobilien und Immobilien usw. Fritz Meili ist aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues einziges Mitglied des VR mit Einzelunterschrift: Edwin Franz Häberling, von Ottenbach, in Stäfa. Neue Adresse: Militärstrasse 42, Zürich 4.

21. Dezember 1972.  
**THAK Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zürich**, in Zürich 1 (SHAB Nr. 38 vom 15. 2. 1966, S. 510). Fabrikation von und Handel mit Erzeugnissen der mechanischen Branche, speziell Bremsbelägen für die Industrie usw. Statuten am 12. 12. 1972 geändert. Der Gesellschafts- und Geschäftsführer Arnold Diethelm ist infolge Todes ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Seine Stammeinlage im Betrag von Fr. 10 000 ist an den Gesellschaftler Emil Diener übergegangen. Dadurch hat sich dessen Stammeinlage auf Fr. 20 000 erhöht und macht nun das ganze Stammkapital aus.

21. Dezember 1972.  
**Gepag AG, Gesellschaft für Entwicklung und Planung von Bauvorhaben**, in Zürich 1 (SHAB Nr. 304 vom 28. 12. 1972, S. 3313). Neue Adresse: Forchstrasse 60, Zürich 8.

21. Dezember 1972.  
**«Lichtspieltheater» Aktiengesellschaft**, in Zürich 4 (SHAB Nr. 261 vom 6. 11. 1972, S. 2869). Erwerb, Pacht und Betrieb von Lichtspieltheatern usw. Fritz Dorn infolge Todes aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Max Lindenmann, Präsident des VR, führt nicht mehr Kollektiv-, sondern Einzelunterschrift. Neue Mitglieder des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien: Hans Pfenniger, von Oberrangstrasse und Stäfa, in Oberrangstrasse, und Werner Aerni, von Heriswil, in Volketswil.

















## Marken Marques Marche

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum  
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle  
Ufficio federale della proprietà intellettuale

## Eintragungen - Enregistrements

261610. Date de dépôt: 2 novembre 1972, 19 h.  
Cronel Watch S.A. (Cronel Watch Co. Ltd.) (Cronel Uhren AG),  
Losone (Tessin). - Fabrication et commerce.

Montres mécaniques à remontage manuel et automatique, montres  
électriques, électroniques, mouvements, boîtes, cadrans, bracelets de  
montres, montres de plongée, chronomètres, chronographes.  
(Cl. int. 14)

## ALON

261611. Date de dépôt: 3 novembre 1972, 17 h.  
SHELL (Switzerland), Bederstrasse 66, Zurich 2. - Fabrication et  
commerce.

Préparations pour blanchir et autres substances pour lessiver; prépa-  
rations pour nettoyer, polir, dégraisser et abraser; savons; parfume-  
rie, huiles essentielles, cosmétiques, lotions pour les cheveux; dentifri-  
ces. (Cl. int. 3)

## LENSA

261612. Hinterlegungsdatum: 6. November 1972, 20 Uhr.  
Dr. E. Baeschlin AG, Mattenbachstrasse 8, Winterthur 1 (Zürich). -  
Fabrikation.

Augenheilmittel. (Int. Kl. 5)

## SPERSADExOLINA

261613. Hinterlegungsdatum: 6. November 1972, 20 Uhr.  
Dr. E. Baeschlin AG, Mattenbachstrasse 8, Winterthur 1 (Zürich).  
Fabrikation.

Augenheilmittel. (Int. Kl. 5)

## SPERSADExOLINE

261614. Date de dépôt: 6 novembre 1972, 19 h.  
Gisiger-Greders Sohn, Selzach (Soleure). - Fabrication et commerce.  
- Renouvellement de la marque N° 144183. Le délai de protection  
résultant du renouvellement court depuis le 6 novembre 1972.

Tous produits horlogers, montres, parties détachées et fournitures  
d'horlogerie. (Cl. int. 14)

## DAVAR

261615. Date de dépôt: 6 novembre 1972, 19 h.  
Gisiger-Greders Sohn, Selzach (Soleure). - Fabrication et commerce.  
- Renouvellement de la marque N° 144184. Le délai de protection  
résultant du renouvellement court depuis le 6 novembre 1972.

Tous produits horlogers, montres, parties détachées et fournitures  
d'horlogerie. (Cl. int. 14)

## GICYLE

261616. Date de dépôt: 6 novembre 1972, 19 h.  
Uhrenfabrik Rendex AG (Fabrique des Montres Rendex S.A.)  
(Rendex Watch Factory Ltd.), Rheinstrasse 53, Liestal (Bâle-Cam-  
pagne). - Fabrication et commerce. - Renouvellement de la marque  
N° 144206. Le délai de protection résultant de renouvellement court  
depuis le 6 novembre 1972.

Tous produits horlogers, montres, parties de montres. (Cl. int. 14)

## RENDEX

261617. Date de dépôt: 7 novembre 1972, 11 h.  
Inter-Hamol AG, Seestrasse 513, Zurich 2. - Fabrication et com-  
merce. - Renouvellement de la marque N° 146178. Le délai de pro-  
tection résultant du renouvellement court depuis le 7 novembre 1972.

Produits cosmétiques pour la protection antisolaires de la peau.  
(Cl. int. 3)

## HAMOL ULTRA

261618. Hinterlegungsdatum: 7. November 1972, 10 Uhr.  
Ema AG (Ema S.A.) (Ema Ltd.), Bahnweg 95, Meilen (Zürich). -  
Fabrikation und Handel. - Erneuerung der Marke Nr. 143436.  
Firma geändert. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom  
19. August 1972 an.

Elektrisches Universal-Messinstrument für die Wechselstromtechnik.  
(Int. Kl. 9)

## VANCOS

261619. Hinterlegungsdatum: 7. November 1972, 18 Uhr.  
Peter Knapp, Güterstrasse 155, Basel. - Fabrication und Handel. -  
Erneuerung der Marke Nr. 143626. Firma geändert. Die Schutzfrist  
aus der Erneuerung läuft vom 5. September 1972 an.

Mittel zur Bekämpfung der Insekten, speziell der Motten. (Int. Kl. 5)

## GAMMOL

261620. Date de dépôt: 7 novembre 1972, 18 h.  
American Home Products Corporation, 685 Third Avenue, New  
York (New York, USA). - Fabrication et commerce. - Renouvelle-  
ment de la marque N° 144690. Le délai de protection résultant du re-  
nouvellement court depuis le 7 novembre 1972.

Dibenzylethylendiamine-dipenicilline. (Cl. int. 5)

## PENADUR

261621. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 16 Uhr.  
Glen Oaks Sales Co., Inc., 16 East 34th Street, New York (New  
York, USA). - Fabrication und Handel.

Herrenanzüge, Damenkostüme und Kinderkleider; Ueberzieher,  
Mäntel; lange und kurze Oberbekleidungshosen, Sportvestons, Sport-  
anzüge, Sport-Ensembles bestehend aus langer oder kurzer Hose in  
Verbindung mit in oder über der Hose zu tragender Jacke; Plaidmän-  
tel; Skianzüge, Skijacken, Skihosen und Kapuzenjacken. (Int. Kl. 25)

## BROOMSTICKS

261622. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 16 Uhr.  
Glen Oaks Sales Co., Inc., 16 East 34th Street, New York (New  
York, USA). - Fabrication und Handel.

Herrenanzüge, Damenkostüme und Kinderkleider; Ueberzieher,  
Mäntel; lange und kurze Oberbekleidungshosen, Sportvestons, Sport-  
anzüge, Sport-Ensembles bestehend aus langer oder kurzer Hose in  
Verbindung mit in oder über der Hose zu tragender Jacke; Plaidmän-  
tel; Skianzüge, Skijacken, Skihosen und Kapuzenjacken. (Int. Kl. 25)

## GLEN OAKS

261623. Date de dépôt: 26 octobre 1972, 18 h.  
Shelby Williams Industries, Inc., 325 North Wells Street, Chicago  
(Illinois, USA). - Fabrication et commerce.

Sièges pour bureaux, restaurants, hôtels et toutes collectivités et pour  
bâtiments résidentiels et professionnels. (Cl. int. 20)

## SHELBY WILLIAMS

261624. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 18 Uhr.  
Nährmittelwerk Willy Eiselen, Stammhaus David Winkler, gegründet  
1859, Fürsteneckerstrasse 17, Ulm (Donau, Bundesrepublik Deutsch-  
land). - Fabrication und Handel.

Backmittel aller Art. (Int. Kl. 30)

## FRESCIN

261625. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 18 Uhr.  
Nährmittelwerk Willy Eiselen, Stammhaus David Winkler, gegründet  
1859, Fürsteneckerstrasse 17, Ulm (Donau, Bundesrepublik Deutsch-  
land). - Fabrication und Handel.

Backmittel aller Art. (Int. Kl. 30)

## FRIPAN

261626. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 17 Uhr.  
Universal City Studios, Inc., 100 Universal City Plaza, Universal City  
(Kalifornien, USA). - Fabrication und Handel. - Erneuerung mit er-  
weiterter Warenangabe der Marke Nr. 217433. Sitz verlegt. Die  
Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 26. Oktober 1972 an.

Tonaufnahmeeräte und -apparate, Schallplatten, Filme, belichtete  
Spielfilme, Fernsehfilme, Tonfilme, Zeichentrickfilme; audiovisuelle  
Bild- und Tonträger zur audiovisuellen Vorführung, bespielte und un-  
bespielte Magnetbänder, Spulen und Kassetten; Geräte und Apparate  
zum Aufnehmen und zum Bespielen von Bändern; elektrische Appa-  
rate und Geräte für die Nachrichtenübermittlung, Radio- und Fern-  
seheempfangsanlagen; Bestandteile zu allen vorgenannten Waren.  
(Int. Kl. 1, 9)

## UNIVERSAL

261627. Hinterlegungsdatum: 27. Oktober 1972, 18 Uhr.  
Togo AG, Amriswilerstrasse 47, Romanshorn (Thurgau). - Fabrika-  
tion und Handel.

Kosmetische Artikel, einschliesslich Shampoo und Schaumbäder.  
(Int. Kl. 3)

## FLORALIS

261628. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 18 Uhr.  
Laboratorien Hausmann AG (Laboratoires Hausmann S.A.) (Haus-  
mann Laboratories Ltd.), Rechenstrasse 37, St. Gallen. - Fabrika-  
tion und Handel. - Erneuerung der Marke Nr. 144738. Die Schutz-  
frist aus der Erneuerung läuft vom 26. Oktober 1972 an.

Pharmazeutische Präparate. (Int. Kl. 5)

## AMINOSTERIL

261629. Hinterlegungsdatum: 26. Oktober 1972, 18 Uhr.  
Laboratorien Hausmann AG (Laboratoires Hausmann S.A.) (Haus-  
mann Laboratories Ltd.), Rechenstrasse 37, St. Gallen. - Fabrika-  
tion und Handel. - Erneuerung der Marke Nr. 144895. Die Schutz-  
frist aus der Erneuerung läuft vom 26. Oktober 1972 an.

Eisen enthaltende und mit Chinarinde hergestellte pharmazeutische  
Präparate. (Int. Kl. 5)

## FERRO-ELCHINA

261630. Date de dépôt: 27 octobre 1972, 17 h.  
Etablissements Jules Blanc Bulle S.A., Bulle (Fribourg). - Fabrica-  
tion et commerce.

Vins, spiritueux et liqueurs. (Cl. int. 33)

## LUCALOT

261631. Hinterlegungsdatum: 30. Oktober 1972, 20 Uhr.  
H. Gribi & Sohn, Sperina Watch, Bürenstrasse 16, Lengnau bei Biel  
(Bern). - Fabrication.

Uhren. (Int. Kl. 14)

## SAYTOKO

261632. Hinterlegungsdatum: 30. Oktober 1972, 11 Uhr.  
Printcolor AG, Neugasse 55 und 61, Zürich 5. - Fabrication.

Druckfarben. (Int. Kl. 2)

## AIR-O-PUR

261633. Hinterlegungsdatum: 30. Oktober 1972, 11 Uhr.  
Printcolor AG, Neugasse 55 und 61, Zürich 5. - Fabrication.

Druckfarben. (Int. Kl. 2)

## PUR-AIR

261634. Hinterlegungsdatum: 30. Oktober 1972, 18 Uhr.  
Trafalgar Watch Co. Limited, 52, Gloucester Place, London W. 1  
(Grossbritannien). - Handel.

Uhren aller Art sowie deren Teile und Zubehör schweizerischer Her-  
kunft. (Int. Kl. 14)

## BERNINA

## Mitteilungen Communications Comunicazioni

Bundesbeschluss  
über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens

(Vom 20. Dezember 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972, beschliesst:

## Art. 1. Allgemeines.

<sup>1</sup> Zur Dämpfung der Ueberkonjunktur kann der Bundesrat auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes sowie des Kreditwesens nachfolgende Massnahmen anordnen. Er trifft seine Vorkehrungen in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Massnahmen obliegt der Nationalbank. Diese erlässt die nötigen Bestimmungen.

## Art. 2. Mindestguthaben

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann anordnen, dass die Banken und die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen bei der Nationalbank auf besonderen, unverzinslichen Konten Mindestguthaben zu unterhalten haben.

<sup>2</sup> Die Mindestguthaben bemessen sich nach dem Bestand und dem Zuwachs folgender Passivposten der Bilanz, wobei folgende Prozentsätze nicht überschritten werden dürfen:

- Bankenkreditoren auf Sicht und auf Zeit: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- Kreditoren auf Sicht: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- Kreditoren auf Zeit: 9 Prozent des Bestandes und 30 Prozent des Zuwachses;
- Spareinlagen, Depositen- und Einlagehefte sowie Kassenobligationen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren: 2 Prozent des Bestandes und 5 Prozent des Zuwachses.

<sup>3</sup> Auf den Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können die Mindestguthaben bis auf das Doppelte der obigen Ansätze erhöht werden.

<sup>4</sup> Die Nationalbank setzt die Prozentsätze der Mindestguthaben, den Stichtag, von dem an der Zuwachs berechnet wird, sowie die Abrechnungsperioden fest. Der Stichtag darf nicht vor dem 31. Juli 1971 liegen.

<sup>5</sup> Die Nationalbank kann auch die treuhänderischen Verpflichtungen in der Berechnung der Mindestguthaben einbeziehen, einzelne Bilanzpositionen von der Belastung mit Mindestguthaben ausnehmen, innerhalb einer Bilanzposition die Sätze nach der vereinbarten Laufzeit abstuften und die Mindestguthaben auch nur auf dem Bestand oder nur auf dem Zuwachs erheben. Sie bestimmt, ob und in welchem Umfang Auslandsanlagen in ausländischer Währung und deren Zuwachs mit den Auslandsverbindlichkeiten und deren Zuwachs verrechnet werden können.

<sup>6</sup> Die Banken können über die Mindestguthaben nicht verfügen. Die Nationalbank kann jedoch im Einzelfall hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

## Art. 3. Kreditbegrenzung

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann anordnen, dass die Banken und die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen, die dem Bankengesetz nicht unterstellten Kleinkreditinstitute sowie ferner die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, den Stand ihrer inländischen Kredite nur im Rahmen einer bestimmten Zuwachsrate erhöhen dürfen.

<sup>2</sup> Im Falle nachgewiesener Verwendung der Kredite im Ausland kann die Nationalbank Ausnahmen bewilligen, sofern dies im nationalen Interesse liegt.

<sup>3</sup> Die Zuwachsrate für einen bestimmten Zeitraum wird von der Nationalbank in einem Prozentsatz des am 31. Juli 1972 zulässigen Standes der inländischen Kredite festgesetzt. Zulässig war der Stand, der auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung vom 1. September 1969 zwischen den Schweizer Banken und der Nationalbank erreicht werden durfte; der zulässige Stand der Kredite wird auch für jene Banken errechnet, die der Rahmenvereinbarung nicht beigetreten sind.

<sup>4</sup> Die auf diese Weise in Franken berechnete Quote der Kreditausweitung wird zu dem am 31. Juli 1972 zulässigen Stand hinzugezählt und ergibt den am neuen Stichtag zulässigen Kreditstand. Keine Bank ist jedoch verpflichtet, den am 31. Oktober 1972 erreichten Stand der Kredite abzubauen.

<sup>5</sup> Als inländische Kredite gelten, ohne Rücksicht auf den Ort der Verwendung, alle Kredite an Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, ausgenommen Kredite an die der Kreditbegrenzung unterstehenden Unternehmen.

<sup>6</sup> Den Krediten können gleichgestellt werden:

- a) die Uebernahmen inländischer Schuldverschreibungen;
- b) Treuhändergelder, die von einem diesem Artikel unterstellten Unternehmen für Rechnung von Kunden bei Personen oder Gesellschaften im Inland angelegt werden.

<sup>7</sup> Als Kleinkreditinstitute gelten Unternehmen, die gewerbsmässig Kleinkredite gewähren; Kleinkredite sind Kredite, die ohne bankübliche Sicherheiten an Privatpersonen gewährt werden und mit Einschluss des Zinses in regelmäßigen Raten abzuzahlen sind.

<sup>8</sup> Der Bundesrat trifft nötigenfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus. Er kann dabei von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichen.

<sup>9</sup> Die Nationalbank kann zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall Zusatzquoten bewilligen, wobei besonders regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

## Art. 4. Emissionskontrolle.

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe inländischer Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine und Papiere ähnlicher Art genehmigungspflichtig erklären.

<sup>2</sup> Die Nationalbank setzt den zulässigen Gesamtbetrag für die in einem bestimmten Zeitraum aufzuliegenden öffentlichen Anleihen fest.

<sup>3</sup> Die Bewilligungen können zeitlich gestaffelt werden, um eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes zu vermeiden, und sie können verweigert werden, wenn die Kapitalaufnahme den Zielen der Konjunkturpolitik widerspricht.

<sup>4</sup> Ueber die Bewilligungen entscheidet eine Kommission von 9 bis 11 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank; die übrigen Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Die Kommission entscheidet endgültig.

## Art. 5. Beschränkung der Werbung.

Der Bundesrat kann die Werbung für Kredite, Abzahlungsgeschäfte, Kundenkonti, Kreditkarten und für die Miete beweglicher Sachen beschränken oder ganz untersagen.

## Art. 6. Beschränkung der Kleinkredit- und Abzahlungsgeschäfte.

Der Bundesrat kann den Abschluss von Kleinkredit-, Kundenkredit-, Kreditkarten- und Mietgeschäften für bewegliche Sachen, von Abzahlungsgeschäften sowie die Ueberziehung von Gehaltskonti erschweren.

## Art. 7. Rechtshilfe.

Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankkommission sowie die bankgesetzlichen Revisionsstellen bei der Ueberwachung der erlassenen Vorschriften mitwirken.

## Art. 8. Auskunftspflicht.

<sup>1</sup> Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Nationalbank kann die Ueberprüfung durch beauftragte Revisoren oder Revisionsgesellschaften anordnen. Die Kosten der Ueberprüfung trägt die überprüfte Unternehmung, wenn ein Verstoß festgestellt wird, in allen übrigen Fällen die Nationalbank.

<sup>3</sup> Ueber Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Ueberprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

## Art. 9. Verwaltungszwang.

<sup>1</sup> Ueberschreitet eine der Kreditbegrenzung unterstehende Bank oder ein gleichgestelltes Unternehmen die festgelegte Kreditzuwachsrate, so ist der Betrag der Ueberschreitung bei der Nationalbank auf ein besonderes Konto einzuzahlen, das bis zum Ausgleich der Kreditüberschreitung, mindestens aber während drei Monaten, gesperrt bleibt. Vorbehalten sind besondere Härtefälle.

<sup>2</sup> Vor dem 1. November 1972 erfolgte Ueberschreitungen fallen nicht unter Absatz 1.

<sup>3</sup> Auf Verfügungen im Rahmen dieses Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

<sup>4</sup> Rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen.

## Art. 10. Strafbestimmungen.

<sup>1</sup> Wer den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften des Bundesrates und der Nationalbank zuwiderhandelt, wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

<sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>4</sup> Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

## Art. 11. Strafverfolgung.

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Die Uebertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

## Art. 12. Berichterstattung.

Der Bundesrat hat über die Massnahmen sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

## Art. 13. Schlussbestimmungen.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

<sup>2</sup> Er untersteht nach Artikel 89bis Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

Also beschlossen vom Ständerat Der Präsident: Lampert  
Bern, den 20. Dezember 1972 Der Protokollführer: Sauvart

Also beschlossen vom Nationalrat Der Präsident: Franzoni  
Bern, den 20. Dezember 1972 Der Protokollführer: Koehler

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:  
Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Dezember 1972 Im Auftrag des  
Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundeskanzler:  
Huber

Bundesratsbeschluss  
über die Preise für Kartoffeln, Ernte 1973

(Vom 20. Dezember 1972)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 11, 24 und 24bis des Alkoholverwaltungsgesetzes vom 21. Juni 1932, beschliesst:

## Art. 1. Produzentenpreise für Speisekartoffeln.

Die Produzentenpreise je 100 kg Speisekartoffeln ohne Sack, franko nächste Abgangsstation verladen, werden für die Haupterte wie folgt festgesetzt:

Sorte	Kartoffeln in Speisesortierung (Speisekartoffeln) Fr.
Binje	37.—
Urgenta	31.—
Ostara	25.—
Désirée	28.—
Fina	28.—
Avenir	28.—
Patrones	26.—
Sirtema	22.—

## Art. 2. Richtpreise für Veredlungsrohstoff.

Für Kartoffeln, die im Anbauvertrag erzeugt und in vereinbarter Sortierung an die Veredlungsindustrie geliefert werden, gelten je 100 kg ohne Sack, franko nächste Abgangsstation verladen, folgende Richtpreise:

	Fr.
Maritta	29.—
Eba	27.—
Saturna	27.—
Tasso	27.—

Zu den Richtpreisen können Qualitätsprämien gewährt werden.

## Art. 3. Produzentenpreise für Ueberschüsse zur Verarbeitung.

<sup>1</sup> Kartoffeln, die auf dem Markt keinen Absatz finden, sind im Rahmen der Selbsthilfe in den Produzentenbetrieben zu verfüren. Verbleibende Ueberschüsse können über den Handel der Alkoholverwaltung gemeldet und von dieser den Trocknungsbetrieben zugewiesen werden. Erleseabgänge und Fabrikationsabfälle irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

<sup>2</sup> Der Produzentenpreis je 100 kg Kartoffeln ohne Sack, franko nächste Abgangsstation, beträgt 14 Franken bei einem Stärkegehalt von 14 Prozent. Je Zehntelsprozent Mehr- oder Mindergehalt an Stärke wird ein Zuschlag oder ein Abzug von 5 Rappen berechnet. Der Stärkegehalt wird aufgrund des spezifischen Gewichtes des Rohstoffes durch Unterwasserwägung ermittelt. Müssen für die Musterentnahme zur Stärkebestimmung Wagenladungen ganz oder teilweise entleert werden, so ist eine Rücknahme des Rohstoffes ausgeschlossen.

## Art. 4. Lagerzuschläge.

Für die zur Marktversorgung und im Interesse einer ordnungsgemässen Ernteerverwertung notwendige Lagerung von Speisekartoffeln können die Lagerhalter eine angemessene Vergütung in den Verkaufspreis einrechnen. Die Zuschläge für Spätablieferungen ab Produktion sowie für die Lagerung im Handel werden von der Alkoholverwaltung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzt. Ueber die Gewährung von Lagerzuschlägen bei der Ausfuhr von Speisekartoffeln nach Neujahr sowie bei der Ueberschussverwertung entscheidet die Alkoholverwaltung.

## Art. 5. Preise für Kartoffelerzeugnisse zu Futterzwecken.

<sup>1</sup> Der Abgabepreis für Kartoffelerzeugnisse zu Futterzwecken wird so festgesetzt, dass die Verarbeitung von Kartoffelueberschüssen und die Vermarktung der Erzeugnisse selbsttragend sind.

<sup>2</sup> Die Preise für Kartoffelerzeugnisse zu Futterzwecken werden von der Alkoholverwaltung aufgrund der voraussichtlichen Gesteungskosten einschliesslich der Kosten für Lagerung und Transport der Kartoffeln und der Trocknerzeugnisse für eine Gültigkeitsdauer von mindestens einem Quartal festgesetzt. Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, denjenigen Teil der aufgrund der Abrechnung mit den Trocknungsbetrieben ermittelten tatsächlichen Gesteungskosten zu vergüten, welcher durch den Abgabepreis an den uibernahmepflichtigen Handel nicht gedeckt ist. Falls sich umgekehrt der Abgabepreis als zu hoch erweist, ist der die Gesteungskosten übersteigende Teilbetrag zu verrechnen.

<sup>3</sup> Die Alkoholverwaltung trifft nötigenfalls Vorkehrungen hinsichtlich der Verwendung der Erzeugnisse zu den festgesetzten Preisen.

## Art. 6. Anspruch auf Beihilfen.

Anspruch auf Beihilfen irgendwelcher Art haben Gesuchsteller, die den Nachweis erbringen, dass für sämtliche von ihnen angekauften oder vermittelten Kartoffeln die festgesetzten Produzentenpreise bezahlt worden sind.

## Art. 7. Nichteinhalten der Vorschriften und Bedingungen.

Wer die Vorschriften und Bedingungen für die Ausrichtung von Beiträgen nicht einhält, kann von deren Bezug ausgeschlossen werden und ist zur Rückzahlung bereits bezogener Beiträge verpflichtet.

## Art. 8. Widerhandlungen.

Bei Widerhandlungen gegen diesen Beschluss oder die Ausführungsbestimmungen der Alkoholverwaltung finden die Strafbestimmungen des Alkoholverwaltungsgesetzes Anwendung.

## Art. 9. Vollzug.

Die Alkoholverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Art. 10. Inkrafttreten.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1973 in Kraft. Soweit es der Verlauf der Ernte erfordert, können marktgerechte Massnahmen bereits in einem früheren Zeitpunkt getroffen werden.

Bern, den 20. Dezember 1972. Im Namen des  
Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident:  
Celio  
Der Bundeskanzler:  
Huber

### Bundesratsbeschluss über Anbau und Verwertung der Zuckerrüben, Ernte 1973

(Vom 20. Dezember 1972)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 3, 7, 8, 12, 20 und 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerrübenwirtschaft (Zuckerbeschluss), beschliesst:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Der Bund gewährleistet den Produzenten die Abnahme der inländischen Zuckerrübenenernte aus dem Anbau 1973 zu dem in Artikel 4 festgesetzten Preis für eine Menge von höchstens 500 000 t von einer Anbaufläche bis zu 10 000 ha.

<sup>2</sup> Der Zuckerfabrik Aarberg dürfen höchstens 275 000 t und der Zuckerfabrik Frauenfeld höchstens 225 000 t Zuckerrüben für die Verarbeitung zugewiesen werden.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Für den Zuckerrübenanbau 1973 können die Zuckerfabrik Aarberg für höchstens 340 000 t und die Zuckerfabrik Frauenfeld für 160 000 t Anbauverträge abschliessen. Vorbehalten bleibt Artikel 3.

<sup>2</sup> Die beiden Zuckerfabriken sind ermächtigt, in dem in Absatz 1 festgelegten Rahmen mit den Pflanzern Anbauverträge für eine bestimmte Menge Zuckerrüben abzuschliessen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Zuckerrübenflächen müssen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Erhaltung und Ausdehnung des Ackerbaus in seiner Gesamtheit verteilt werden.

<sup>2</sup> Die Anbauflächen oder Anbauverträge nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 sind unter Berücksichtigung der bisherigen Produktionsverhältnisse sowie namentlich auch des Aufwandes für die Transportkosten zu verteilen. Für die Durchführung können die beiden Zuckerfabriken und die Rübenpflanzernorganisationen herangezogen werden.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Der von der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG und von der Zuckerfabrik Frauenfeld AG zu entrichtende Produzenten-Grundpreis für die laut Anbauvertrag zu übernehmenden Zuckerrüben aus der Ernte 1973 wird auf 9,80 Franken je 100 kg Rüben, Basis 15 Prozent Zuckergehalt, festgesetzt.

<sup>2</sup> Je 0,1 Prozent Mehr- oder Mindergehalt an Zucker werden zum Grundpreis 7 Rappen zugeschlagen oder abgezogen.

<sup>3</sup> Die Frühablieferungsprämie von 30 Rappen je 100 kg Rüben wird auf allen bis und mit Samstag 6. Oktober 1973 verladenden und abgehenden Lieferungen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Spätablieferungsprämie von 30 Rappen je 100 kg Rüben wird auf allen ab Montag 3. Dezember 1973 bis Samstag 15. Dezember 1973 verladenden und abgehenden Lieferungen ausgerichtet. Ab Montag 17. Dezember 1973 beträgt diese Prämie 40 Rappen je 100 kg.

#### Art. 5

Die Abteilung für Landwirtschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### Art. 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, den 20. Dezember 1972

Im Namen des  
Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident:  
Celio  
Der Bundeskanzler:  
Huber

### Bundesratsbeschluss über Verwertung der Rapsenernte 1973 und Rapsanbau 1973/74

(Vom 20. Dezember 1972)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 20 und 120 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 sowie auf die Artikel 12, 43 und 52 der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung vom 21. Dezember 1953, beschliesst:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Der Produzentenpreis für qualitativ einwandfreie, an die Verladestation gelieferte Rapsaat der Ernte 1973 aus ordnungsgemäss abgeschlossenen Anbauverträgen wird auf 135 Franken je 100 kg Winterapps und 115 Franken je 100 kg Sommerapps festgesetzt. Für Ablieferungen aus Anbau ohne Vertrag oder über einen Vertrag hinaus beträgt der Preis 65 Franken je 100 kg Winterapps und 55 Franken je 100 kg Sommerapps.

<sup>2</sup> Diese Preise gelten für Rapsaat mit einem Wassergehalt von 11,1 bis 12 Prozent; für Wassergehalte über 12 Prozent wird ein Preisabzug gemacht und für Gehalte unter 11,1 Prozent eine Preiszulage gewährt.

<sup>3</sup> Bei Wassergehalten von über 12 Prozent bis 14 Prozent beträgt der Abzug 80 Rappen je 0,5 Prozent des grösseren Wassergehaltes und je 100 kg Rapsaat.

<sup>4</sup> Bei Wassergehalten von über 14 Prozent wird der Abzug nach einer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Bewertungsliste festgesetzt.

<sup>5</sup> Bei Wassergehalten von unter 11,1 Prozent beträgt die Zulage 80 Rappen für je 0,5 Prozent des geringeren Wassergehaltes und je 100 kg Rapsaat.

#### Art. 2

Für die Verwertung der Rapsenernte 1973 ordnet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Ankauf der Rapsaat bei den Produzenten, die Verarbeitung durch die Oelwerke sowie die Verwertung des Rapsöles und der Verarbeitungsrückstände. So kann es insbesondere Vereinbarungen abschliessen:

- mit den landwirtschaftlichen Organisationen über die Uebernahme der Rapsenernte, die Ermittlung des Gebrauchswertes der einzelnen Partien Rapsaat, die Ablieferung an die Oelwerke und die Rücknahme der Verarbeitungsrückstände durch die Produzenten;
- mit den Oelwerken über die Verarbeitung der Rapsaat sowie über die Verwertung und die Verkaufspreise der Erzeugnisse;
- mit den landwirtschaftlichen Organisationen über die ihnen für ihre Mitwirkung zukommenden Entschädigungen.

#### Art. 3

Die Verkaufspreise der Erzeugnisse (Art. 2 Bst. b) werden von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Preislage für die üblichen Speiseöle bestimmt.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Der Bund gewährleistet den Produzenten die Abnahme der inländischen Rapsenernte 1974 von einer Anbaufläche bis zu 10 000 ha unter der Bedingung, dass die Produzenten die Verarbeitungsrückstände (Rapschrot) im Verhältnis ihrer Rapslieferungen zurücknehmen.

<sup>2</sup> Die Abteilung für Landwirtschaft verteilt die Anbaufläche in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Erhaltung und Ausdehnung des Ackerbaus in seiner Gesamtheit.

#### Art. 5

Für die Ernte 1974 wird der Bundesrat den Produzentenpreis für Rapsaat aus Anbauverträgen unter Berücksichtigung der Gesteungskosten sowie der Ertrags- und Verwertungsverhältnisse festsetzen.

#### Art. 6

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Eidgenössische Preiskontrollstelle und die Abteilung für Landwirtschaft sind mit dem Vollzug beauftragt.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Der Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1972 über die Verwertung der Rapsenernte 1972 und den Rapsanbau 1972/73 ist aufgehoben. Tatsachen, die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Bestimmungen eingetreten sind, werden noch nach diesen beurteilt.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bern, den 20. Dezember 1972

Im Namen des  
Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident:  
Celio  
Der Bundeskanzler:  
Huber

### Postüberweisungsdienst mit dem Ausland Service international des virements postaux

Unverbindliche Umrechnungskurse ab 6. Januar 1973

Cours de conversion sans engagement, dès le 6 janvier 1973

Algerien/Algérie	100 Dinars	= Fr. 83,35
Belgien/Luxemburg	100 Fr. belg.	= Fr. 8,59
Belgique/Luxembourg	100 Kronen	= Fr. 55,10
Dänemark/Danemark	100 DM	= Fr. 118,25
Deutschland/Allemagne	100 FF	= Fr. 73,90
Frankreich/France	1 £ Sterl.	= Fr. 8,91
Grossbritannien und Nordirland/ Grande-Bretagne et Irlande du Nord	100 Lire	= Fr. —,64 <sup>80</sup>
Italien/Italie	100 Yen	= Fr. 1,26 <sup>1/2</sup>
Japan/Japon	100 DH	= Fr. 83,30
Marokko/Maroc	100 Florins	= Fr. 117,35
Niederlande/Pays-Bas	100 Kronen	= Fr. 57,35
Norwegen/Norvège	100 Schilling	= Fr. 16,35
Oesterreich/Autriche	100 Kronen	= Fr. 79,90
Schweden/Suède		

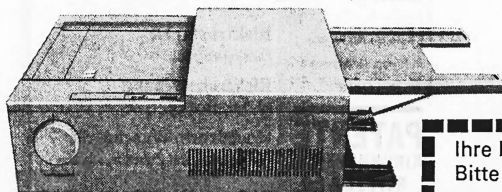
Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern

Rédaction: Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique, Berne

# Wir sagen nicht, dass Ihr alter Bürokopierer nichts mehr wert sei. Im Gegenteil.

Aber vielleicht sind die Kopien nicht so gut, wie Sie es gern hätten. Oder die Bedienung ist zu kompliziert. Oder die Kopierkosten sind zu hoch. Oder Sie stellen heute einfach höhere Ansprüche an ein Bürokopiergerät. In jedem Fall wäre unsere Eintausch-

offerte für Sie interessant. Wir nehmen Ihr altes Kopiergerät zurück und liefern Ihnen einen LUMOPRINT. Sie zahlen nur den Differenzpreis und haben ein modernes Kopiergerät in der unteren Preisklasse. Mit zwei Kopiersystemen: dynamisch für schnelle Einzelkopien und statisch für Buchkopien. Wir erzählen Ihnen gerne mehr über diese günstige Eintauschofferte.



**Walter Rentsch Rentsch AG SA**

Walter Rentsch AG, Heinrichstrasse 216,  
Postfach, 8031 Zürich, Telefon 01/44 28 55

Niederlassungen in: Zürich, Basel, Bern, St. Gallen,  
Luzern, Aarau, Genf, Lausanne, Neuenburg, Lugano.

Ihre Eintauschofferte interessiert mich.  
Bitte rufen Sie mich an.

Mein altes Kopiergerät 81/SH  
Modell: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

# BRAUEREI EICHHOF LUZERN

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Mittwoch, den 24. Januar 1973, 18.15 Uhr, in das Kunst- und Kongresshaus, Luzern.

### Traktanden:

1. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1971/72; Bericht der Kontrollstelle.
2. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Periodische Neuwahl des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Kontrollstelle für 1972/73.

Der Jahresbericht, die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Revisorenbericht liegen ab 16. Januar 1973 zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft auf.

### Inhaber-Aktionäre

Eigentümer von Inhaber-Aktien können vom 16. Januar 1973 bis 23. Januar 1973, 17 Uhr,

- Zutrittskarten
- Jahresbericht, Betriebsrechnung und Bilanz

beziehen bei

der Luzerner Kantonalbank, Luzern  
der Schweizerischen Kreditanstalt, Luzern  
der Schweizerischen Volksbank, Luzern  
der Schweizerischen Bankgesellschaft, Luzern  
dem Schweizerischen Bankverein, Luzern  
sowie am Kassa-Schalter der Brauerei Eichhof, Luzern,

und zwar wie folgt:

- falls der Besteller der Ausgabestelle als Aktionär bekannt ist, durch Aushändigung einer mit den Nummern der Aktien versehenen schriftlichen Erklärung über sein Eigentum;
- falls der Aktionär der Ausgabestelle nicht bekannt ist, durch Vorlage der in seinem Eigentum stehenden Aktien oder von genügenden Ausweisen über sein Eigentum.

### Namen-Aktionäre

Namen-Aktionäre, welche am 10. Januar 1973 im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten ohne Aufforderung 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt:

- Jahresbericht, Betriebsrechnung und Bilanz zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung,
- eine besondere Meldekarte für die Anforderung der Zutrittskarte als Eigentümer von Namen-Aktien.

Das Aktienbuch bleibt vom 10. Januar bis 24. Januar 1973 geschlossen.

Der Aktionär darf nur einen andern Aktionär mittels schriftlicher Uebertragung der Zutrittskarte zu seiner Vertretung an der Generalversammlung bevollmächtigen.

Am Tage der Generalversammlung werden keine Zutrittskarten mehr ausgegeben.

Im Namen des Verwaltungsrates  
Der Präsident: Dr. W. Dubach

## Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern AG, Freiburg i. Br.

### Bekanntmachung gemäss 106 AktG

Herr Direktor i. R. Dr. Walter Maurer, Montagnola, Schweiz, ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. In der Hauptversammlung vom 13. Dezember 1972 wurde

Herr Direktor Bruno Neinhaus, Essen, Vorstandsmitglied der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

dem Aufsichtsrat für die Restzeit der laufenden Amtsperiode zugewählt.

Der Vorstand

## AG für Anlagen in Canada, Vaduz FL

### Anteilscheine des 494 Avenue Road Fonds

Die Zertifikatsinhaber werden hiermit davon verständigt, dass der Verwaltungsvertrag zwischen der AG für Anlagen in Canada, Vaduz, und der Unida Treuhand- und Finanz-Trust reg., Vaduz, dahingehend abgeändert worden ist, dass der bisherige Artikel 11 gestrichen und durch einen neuen Artikel 11 mit folgendem Wortlaut ersetzt worden ist:

Art. 11: Für ihre Tätigkeit bezieht die Fondsverwaltung einen Betrag der 1 1/2% der jährlichen Brutto-Mietzinsinnahmen entspricht. Bei Liquidation stehen ihr 2% des Betrages zu, welcher an die Zertifikatsinhaber ausgeschüttet wird.

## Emprunt 4% St-Prex - Vetropack Holding SA Saint-Prex 1963-78

L'amortissement contractuel de fr. 50 000.-, à l'échéance du 15 avril 1973, a eu lieu par voie de rachat.

Lausanne, le 5 janvier 1973  
N° de valeur 120 191

Banque Cantonale Vaudoise

Im Auftrag eines Kunden suchen wir zu kaufen:

### Textilbetrieb in der Ostschweiz

(Konfektionsbranche)

mit 30-70 Beschäftigten.

Angebote sind zu richten an die

AUREA TREUHAND AG, Postfach A-167, 6301 Zug.

### Telefonbuchhüllen

mit Drahtmechanik, teilweise kleine Lagerschäden, Satz zu 10 Hüllen, reibraun oder rot, nur Fr. 40.-.

### Kassette

Stahlblech, grau, 5 Bände, 2 Kassetten nur Fr. 18.-

R. Rügge, Marktgasse 3  
4051 Basel  
Tel. (061) 25 82 53

### PATENTE KIRCHHOFFER RYFFEL & CO.

8001 Zürich, Bahnhofstrasse 68  
Telefon (01) 23 38 74

## Stempel Gravuren Schilder

8022 Zürich Limmatquai 32  
Tel. 051 / 32 61 89

### Routes nationales suisses

République et Canton de Neuchâtel  
Département des Travaux publics

### Soumission

Le département des Travaux publics de la République et Canton de Neuchâtel met en soumission la construction d'un lot (environ 5 km de longueur) de chemis A.F. en béton sur territoires de Cressier et Le Landeron.

Les entreprises intéressées par ces travaux sont priées de s'inscrire jusqu'au 17 janvier 1973, à 17 h, au plus tard, auprès du bureau de la N° 5, rue Portales 2, 2001 Neuchâtel.

Il a été égaré un carnet d'épargne du Crédit Suisse, Lausanne, portant le

N° 65.588

La personne qui l'aurait trouvé ou qui le détiendrait à quelque titre que ce soit est sommée d'en donner avis, sans retard, au Crédit Suisse, Lausanne. A défaut de présentation dans le délai des six mois à dater de la présente publication, le carnet sera annulé, conformément à l'article 90 du Code des Obligations.

### Persönliche Werbung Adressierte Werbung mehr Erfolg!

Unser gut ausgebauter und leistungsfähiger Adressierservice bietet auch Ihnen grosse Vorteile.

Wir adressieren direkt auf Karten, Couverts usw., ab 12 Rp. alle Branchenadressen.

Also, bei Ihrer nächsten Werbeaktion: Mathis & Co., wir beraten Sie gerne.



Mathis & Co.  
Adressier- und Verpackungsservice

Kas. Pfyfferstr. 14  
6000 Luzern  
Tel. 041 - 23 60 77

### Conventionsfreie Frachten

#### Müller-Gysin AG.

Internationale Transporte  
4000 Basel 23  
Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

Wegen Umstellung im Betrieb verkaufen wir sofort fast neuen

#### Elektrostapler Lansing-Bagnall

Elektrokettenzug  
fahrbar, 1500 kg

#### Hochdruck-Waschgerät Wap-Alpina, mit Zubehör, wie neu

Telefon von 9 bis 12 Uhr 031 / 92 00 33,  
oder abends ab 18 Uhr 031 / 92 04 36.

Zu verkaufen im Raume Birrfeld-Brugg

1 ha Industrieland

à Fr. 95.-/m<sup>2</sup>

völl erschlossen, eben, mit Zufahrt.

Es wollen sich nur ernsthafte Interessenten melden unter Chiffre OFA 5555 Br an Orell Füssli-Werbe AG, Postfach, 5200 Brugg.

## Etiketten beschriften...

eine Spezialität unseres Computers!

### Unser Angebot:

Adressen auf Etiketten, 3-bahinig, parallel, Format 23 x 90 mm.

Preis pro Etikette drucken, inkl. Etiketten (selbstklebend):

- 3 Zeilen nur 2,3 Rappen
- 4 Zeilen nur 3,0 Rappen

## INTERFACT RECHENZENTRUM

Interfact AG, Vordere Vorstadt 17, 5000 Aarau,  
Telefon 064 / 24 63 24



### KURHAUS+ med. KLINIK

ob Luzern, 600 m ü. M.

Für Ruhe und Erholung. Behandlung innerer Krankheiten, Diätikuren, physikalische Therapie, syndikarische Massage.  
Chefarzt: Dr. F. Arnold-Lienhardt, Spezialarzt für innere Krankheiten FMH. Prospekte durch die Direktion W. Bossi, Tel. (041) 22 02 04.

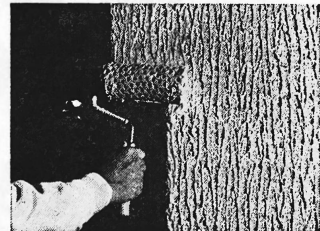
## Die Erhebung des Bedienungsgeldes in den Gaststätten

### Sonderbericht

Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen hat im Auftrag des Bundesrates eine Untersuchung über die Erhebung des Bedienungsgeldes in den Gaststätten durchgeführt. Der Bundesrat hat vom Bericht Kenntnis genommen und seine Publikation angeordnet. Er ist im Verlag des Schweizerischen Handelsamtsblattes, 3011 Bern, erschienen und kann dort gegen Vorauszahlung von Fr. 5.50 auf Postcheckkonto 30-520 bezogen werden.

Wenn Sie anstreichen können...

## dann können Sie verputzen!



## WASH-PERLE



Trägt sich mit der Rolle auf

der einzige Luxus-Verputz fertig zum Gebrauch  
VERSCHÖNERT  
VERDECKT RISSE  
DICHTET AB

Würden Sie mir kostenlos Unterlagen, Farbskalen und Verteilerliste zusenden.

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

## MARIB SA

47, rue du 31-Décembre, Tel. (022) 35 35 30  
1207 GENÈVE

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig

Nutzen Sie diese Kaufkraft — Inserieren Sie!